

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

per E-Mail

Name
Fr. Janetzko

Telefon
089 2306-2636

Telefax
089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.08.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
33- S 0316-1/72/

Datum
28. August 2020

Ihre E-Mail vom 12. August 2020 zur Frage der Kassenfunktion bei Waagen

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. August 2020 zur Frage, welche Waagen als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Kassensicherungsverordnung anzusehen sind.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Elektronische Aufzeichnungssysteme haben immer dann eine Kassenfunktion, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 AEAO zu § 146a Nr. 1.2. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2019-06-17-einfuehrung-paragraph-146a-AO-anwendungserlass-zu-paragraph-146a-AO.html).

Somit reicht allein die Möglichkeit aus, dass eine Waage bare Zahlungsvorgänge erfassen und abwickeln kann, um von einem elektronischen Kassensystem zu sprechen, das mit einer entsprechenden TSE auszustatten ist. Ob diese Kassenfunktion tatsächlich genutzt wird, ist dabei unerheblich. Sofern Waagen keine Kassenfunktionen besitzen, handelt es sich bei diesen Geräten nicht um elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion im Sinne des § 1 Satz 1 KassenSichV. Diese Waagen müssen nicht mit einer TSE geschützt werden. Zu beachten ist jedoch die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 AO.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet. Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO, vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.4 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-06-19-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung-Einzelaufzeichnungspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach § 146a Abs. 3 AO i.V.m. der KassenSichV mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Liegen Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware) einem aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfall zugrunde, sind diese einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nur

wenn diese Einzeldaten unter Berücksichtigung von § 146 Abs. 4 AO zusätzlich in einem elektronischen Kassensystem aufgezeichnet werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden. Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und /oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es unter den Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.2.4).

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Waagen, die technisch nicht in der Lage sind, Daten des einzelnen Geschäftsvorfalles über den einzelnen Wiegevorgang hinaus zu speichern. Werden die im Laufe des Wiegevorgangs erzeugten Daten aus den einzelnen Wiegevorgängen am Schluss des Verkaufsvorganges über die Waage selbst zusammengefasst und abgerechnet, ist von einer der Registrierkasse vergleichbaren Funktionalität auszugehen. Nichts Anderes gilt für Waagen, die sich in einem Netzwerkverbund befinden. Auf die Frage, ob die Waage die Möglichkeit zur Erstellung von Kassenberichten, z.B. Tagesendsummenbons, verfügt, kommt es dabei nicht an. Insoweit sind die Ordnungsvorschriften für elektronische Aufzeichnungssysteme vollumfänglich zu beachten. Die Regelungen der offenen Ladenkasse können in diesen Fällen keine Anwendung finden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Bichler
Oberregierungsrätin